



Evangelisch-Reformierte
Kirchgemeinde
5076 Bözén

Gebühren und Tarife für Dienstleistungen nach erfolgtem Kirchengaustritt

Die Kirchengpflege der Kirchengemeinde Bözén wird zunehmend mit der Situation konfrontiert, dass Personen, welche aus der Kirche ausgetreten sind, oder deren Angehörige, trotzdem Dienstleistungen der Kirchengemeinde für sich in Anspruch nehmen möchten. Damit die durch ihre Kirchensteuer unsere Kirche erhaltenden Mitglieder gegenüber Ausgetretenen nicht benachteiligt werden, sah sich unsere Kirchengemeinde dazu veranlasst, einen einheitlichen Tarif auszuarbeiten, der bei diesen besonderen Anlässen anzuwenden ist.

1. Taufen

Taufen werden nur durchgeführt, wenn ein Elternteil Mitglied der ref. Kirche ist. Hier wird keine Gebühr erhoben.

2. Religionsunterricht

¹

²Der Unterricht an den ersten beiden Klassen steht auch für Kinder die konfessionslos sind oder einer anderen Konfession angehören offen und ist kostenlos. Ab der dritten Primarschulklasse beginnt der konfessionsspezifische Unterricht mit den Tauf- und Abendmahlsgottesdiensten. Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde ist ab diesem Zeitpunkt Voraussetzung.

3. Trauungen

Eine Trauung ist nur möglich, wenn mindestens ein Partner Mitglied der reformierten Kirche ist. Hier wird keine Gebühr erhoben.

4. Beerdigungen

Wünschen die Angehörigen der ausgetretenen verstorbenen Person, dass ein/e Pfarrer/in die Urnenbeisetzung/Erdbestattung und den Trauergottesdienst abhält, bezahlt die Trauerfamilie:

Fr. 1'000.--

Dieser Betrag beinhaltet die Kosten für den/die Pfarrer/in, für den Sigristentdienst, die Benützung der Kirche und deren Reinigung und einen einfachen Organistendienst. Wird eine andere musikalische Umrahmung gewünscht, muss dies von der Trauerfamilie selber organisiert und separat entschädigt werden.

Bleibt es bei der Bestattung oder Urnenbeisetzung mit einem Pfarrer, aber ohne Trauergottesdienst, kostet dies:

Fr. 300.--

Für die alleinige Kirchenbenützung für Abdankungen wird folgende Gebühr erhoben:

Fr. 500.--

Allgemeine Bestimmungen

- Die Abdankungskosten werden zu Händen der Hinterbliebenen verrechnet.
- Der/ie Ortsseelsorger/in bestimmt den Ablauf der Abdankung in Absprache mit den Angehörigen. Wird ein/e andere/r Seelsorger/in die Abdankung vornehmen, muss dies mit dem/der Ortsseelsorger/in vorher abgesprochen werden.

Dieses Gebühren-Reglement wurde von der Kirchengemeindeversammlung vom 20. November 2011 gutgeheissen, tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle vorher erlassenen Reglemente.

Bözén, den 20. November 2011

Die Aktuarin:

Die Präsidentin:

¹ Gelöscht 20.11.2011

² Genehmigt an der KGV vom 20.11.2011